

Einwohnerwehr Schrobenuhausen 05.Mai1919

- a) der Eintretende muss einwandfrei auf dem Boden der Regierung Hoffmann stehen
- b) Altersgrenze: 22-45 Jahre (Ausnahmen möglich)
- c) guter Leumund
- d) er muss mit der Waffe ausgebildet und körperlich rüstig sein

Ausgeschlossen sind:

- a) Personen, die zur Entfernung aus dem Heer oder der Marine verurteilt oder mit Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorbestraft sind.
- b) Angehörige der II.Klasse des Soldatengrades, sowie Deserteure
- c) Entwichenen Zöglinge der Fürsorge- oder Besserungsanstalten

Durch den bezeichnenden Bauernrat sind den Gemeinden Waffen bereits zugegangen; weiterer Waffenbedarf ist **sofort** hieramts oder dem Vorsitzenden des Bezirk Bauernrates Herrn Rechtskonsulenten **Granvogel** hier an zu fordern. Ungesetzlicher Waffengebrauch hat neben Bestrafung die Einziehung der Waffe zur Folge.

Oberleitung der Ortswehren im Bezirk **Oberleutnant Max Gandorfer** (Lehrer) betraut.

Zwei Unteroffiziere des 15. Infanterie Regiments **Gmelch** und **Schilling** sind mit Werbetätigkeit betraut.

Lehrer und Oberleutnant der Reserve Max Gandorfer
Vorsitzender des Bezirk Bauernrates Rechtskonsulant Granvogel
Baumeister Jedelhauser
Bezirksamtmann Schneider alle Schrobenuhausen
Mag. Sekretär Lerner in Hohenwart

Gutsbesitzer Lethmeier in Oberwengen
Bürgermeister Neumeier in Gerolsbach
Hauptlehrer Prasch in Langenmoosen

Entwaffnung der Zivilbevölkerung am 04.Juni 1921
Nortz, Ministerialrat

Ablieferung der Waffen an die Reichstreuhandgesellschaft so
rechtzeitig zu bestätigen, dass die von der Militär- Kontroll-
Kommission vorgeschriebenen Fristen gewahrt werden können.